

Wolf-Dietrich Greinert

Was muss eine Novellierung des Berufsbildungsgesetzes von 1969 eigentlich leisten?

Wieso kreisen nun schon etwa dreißig Jahre lang – wenn von unserem System der Berufsausbildung öffentlich die Rede ist – die Fragen fast ausschließlich um Zahlen – nämlich um die Zahl der Ausbildungsplätze und um ihre Finanzierung? Wieso ist eigentlich nie die Rede von den Rechten und Ansprüchen der betroffenen Jugendlichen, den Lehrlingen – neu-deutsch »Azubis« –, von der verbrieften Freiheit auch ihrer Berufswahl und ihrem Anspruch auf optimale Bildungschancen? – Ich will versuchen, die gestellte Frage in der Weise zu beantworten, indem ich kurz nachzeichne, für welche gesellschaftlichen Interessen die dual verfasste Berufsbildung in Deutschland im Laufe ihrer historischen Entwicklung jeweils funktionalisiert wurde. Daraus lässt sich m. E. zwingend ableiten, was heute bildungspolitisch zu tun wäre.

1 Berufliche Bildung als Instrument der Sozialpolitik

Die Einzigartigkeit des deutschen Systems der Berufsausbildung verdeutlicht sich schon in seiner Entstehungsphase. Genau betrachtet, wurde seine spezifische Struktur im letzten Drittel des 19. Jahrhunderts nicht von den Qualifizierungsinteressen einer Gesellschaft bestimmt, die sich in der Phase der Hochindustrialisierung befand. Die weitgehende Wiederherstellung der traditionellen, im Mittelalter entstandenen Form der ständischen Handwerkererziehung, die sozusagen zum Leitbild der nicht-akademischen Berufsausbildung in Deutschland wurde, war vielmehr ein Nebenprodukt der sog. »Mittelstandspolitik« des deutschen Kaiserreiches. Dabei ging es darum, die Reste des alten Mittelstandes – Handwerk, Kleinhandel und Kleinbauernum – vor dem weiteren Absinken ins Proletariat zu bewahren. Durch wirtschaftliche Abschottung vom kapitalistischen Wettbewerb und Wiederherstellung alter ständischer Privilegien sollten die verbliebenen mittelständischen Existenzen als »Bollwerk gegen die Sozialdemokratie« gestärkt und in die sog. Phalanx der staatstragenden Kräfte einbezogen werden. Zwei zentrale Privilegien, die vor allem dem Handwerk im Zuge dieses sozialpolitischen Manövers vom Gesetzgeber wieder zugestanden wurden, waren die weitgehende Wiederherstellung seiner alten Organisationsform und seiner spezifischen Nachwuchsausbildung, der Lehre.

Auch der sich in diesem Zeitraum festigende zweite Lernort des später so genannten Dualen Systems, die Fortbildungsschule, gestaltete sich vorzugsweise als ein Instrument sozialer Kontrolle und Integration. Während die »allgemeine« Fortbildungsschule – als unselbständiges Anhängsel der Volksschule – die Integration der kleinbürgerlichen und proletarischen Jugendlichen in den bürgerlichen Nationalstaat noch in der Form normativer Indoktrination betrieb und sich derartig zu offenkundig als ein Instrument des Klassenkampfes zu erkennen gab, bot die etwa ab 1900 sich entwickelnde berufliche Pflichtfortbildungsschule Kerschensteinerscher Prägung ein durchaus pädagogisch vertretbares Programm. Doch »Staatsbürgererziehung als Berufsausbildung« bedeutete auch im Sinne des liberalen Münchner Schulreformers nichts anderes als staatstreue politische Grundeinstellung und mittelständische Berufsidentität als Rollenmuster und folglich als verbindliches Erziehungsziel für die unterbürgerliche Klientel seiner später so genannten »Berufsschule«.

2 Berufliche Bildung als Element industrieller Arbeitskultur

Seine moderne Ausprägung erhielt das Duale System der Berufsausbildung in Deutschland indes erst in der Epoche des entwickelten Industrialismus. Während in der skizzierten Protphase ganz eindeutig das ständische Modell der handwerklichen Berufserziehung den Orientierungsrahmen für Legitimation, Rechtsstruktur und Didaktik seiner Neueinrichtung abgaben, bestimmten in der nächsten Entwicklungsperiode – etwa von 1920 bis 1970 – die (Groß)Industrie sowohl konzeptionell wie politisch die weitere Konsolidierung des dualen Qualifizierungsmodells. Nicht mehr der »tüchtige Geselle« bildete fortan das Leitbild der Ausbildung, sondern der »Facharbeiter« bzw. die »Fachkraft«. Dabei konstituierte sich das Prinzip der industriellen Ausbildung gewissermaßen aus modernen und traditionellen Elementen: Als modern zu werten ist die von der Industrie nach dem Vorbild der »wissenschaftlichen Betriebsführung« (Taylorismus) konzipierte neuartige systematisch-rationale Ausbildungspraxis – mit Lehrwerkstatt, Werkschule, Lehrgangsausbildung, psychotechnischen Auswahlverfahren und standardisierten Ausbildungsberufen. Als traditionell bestimmt kann die Beibehaltung der Berufsförmigkeit der Ausbildung und ihre korporatistisch verfasste Selbstverwaltung gelten. Erst diese Modernisierung machte das später so genannte »Duale System« (1964) zu einem auch international konkurrenzfähigen Berufsausbildungsmodell mit allseits bewunderten qualifikatorischen, gesellschaftlichen und pädagogischen Effekten.

Der letztlich doch industriegeprägten Entwicklung des Dualen Systems entspricht seine enge Einbindung in die industrielle Arbeitskultur Deutschlands, die seit den 20er Jahren des vorigen Jahrhunderts einträchtig von der Trias Staat, Industrie und Gewerkschaften vollzogen wurde. Die für diese Entwicklung identifizierbaren Weichenstellungen bilden (1.) der sog. »Stinnes-Legien-Pakt« von 1919, in dem sich Arbeitgeber und Gewerkschaften über den Aufbau einer industrietypischen Lehrlingsausbildung verständigten, und (2.) die Entscheidung des Reichsarbeitsgerichtes vom 14. März 1928, nach der der Lehrvertrag »als unter den Begriff des Arbeitsvertrages ...fallend anzusehen ist.« Dieses Urteil legitimierte endgültig eine längst gängige Praxis, nach der die Lehrlinge unter die Tarif-Vertrags-Ordnung vom 23.12.1918 fielen. Laut einer Aufstellung des »Reichsarbeitsblattes« enthielten 1923 schon drei Viertel der abgeschlossenen Tarifverträge entsprechende Lehrlingsparagrafen.

Das Berufsbildungsgesetz von 1969 steht exakt in der Tradition dieser Grundsatzentscheidungen, indem es zum einen *die in der Berufsausbildung dominierende Betriebsausbildung dem Wirtschaftsrecht zuordnet* (§ 74,11 GG) und zum anderen *die Regelung der Ausbildungsvergütungen beim Tarifrecht belässt*.

3 Berufliche Bildung als Bedingung sozialrestriktiver Elitebildung

Der geschilderten sozialpolitisch und industriekongruent orientierten Funktionalisierung unseres Berufsausbildungssystems entspricht logischerweise seine grundlegende Rechts- und Organisationsstruktur, nämlich seine 1969 noch einmal gesetzlich verankerte *korporatistische Verfassung*. Die Begriffe Korporatismus bzw. Neo-Korporatismus bezeichnen einerseits eine Art Politik, die durch die Delegation staatlicher Autorität an quasi-öffentliche private Instanzen, insbesondere Interessenverbände, charakterisiert ist. Die beiden Begriffe werden indes auch zur Kennzeichnung einer speziellen Art industrieller Beziehungen benutzt, nämlich für die sog. »dreiseitige« Wirtschaftspolitik, eine Politik unter Beteiligung starker monopolistischer Organisationen von Kapital und Arbeit, deren Handeln vorzugsweise durch indirektes bzw. »förderndes« Eingreifen des Staates aufeinander abgestimmt wird. Im Falle unseres dualen Berufsausbildungssystems gelten beide Varianten im gleichen Maße, insofern als (1.) die

Kammern als »zuständige Stellen« im Auftrage des Staates die entscheidenden Verwaltungs- und Kontrollaufgaben in der beruflichen Bildung wahrnehmen, und (2.) die sog. »Sozialpartner«, die Arbeitgeber und die Gewerkschaften, im Einvernehmen mit dem Staat die strategischen Leitlinien der Berufsbildungspolitik festlegen und durchzusetzen versuchen.

Die viel bestaunte große Effizienz dieser spezifischen Kombination bzw. Integration von industriellem Produktionsmodell und korporatistisch gesteuertem Berufsausbildungssystem wurde in Deutschland allerdings mit einem gewichtigen bildungsstrukturellem Nachteil erkauft: sie schuf die entscheidende Voraussetzung für die traditionelle Aufspaltung des deutschen Bildungswesens in die ungleich privilegierten und mit ungleicher gesellschaftlicher Wertschätzung ausgestatteten Bereiche »Allgemeinbildung« und »Berufsbildung«. Die Existenz eines umfassenden und effizienten Systems beruflicher Breitenausbildung bildete geradezu die notwendige Grundlage für das störungsfreie Funktionieren eines parallel geschalteten Systems hochselektiver Elitenqualifizierung über Gymnasium und Universität. Umgekehrt sicherte dieses System sozialrestriktiver Begabungslese durch seine konsequente Abkopplung vom Bereich »nur« beruflicher Bildung der Industrie den Zugriff auf die »besten Söhne des Volkes«, wie dies der Soziologe *Burkart Lutz* treffend formuliert hat.

Ziehen wir das Fazit aus dieser kurzen historischen Betrachtung, so können wir feststellen, dass die berufliche Bildung in Deutschland stets in erster Linie spezifischen gesellschaftspolitischen Interessen unterworfen wurde, niemals jedoch eindeutig den berechtigten Interessen der berufstätigen Jugendlichen.

4 Berufsbildung als integrativer Bestandteil des Bildungswesens?

Dieses spezifisch deutsche Bildungsmodell, das sich in der Epoche des Industrialismus als ausgesprochen effizient und auch weitgehend als gesellschaftlich akzeptiert erwiesen hat, scheint keine Zukunftsfähigkeit zu besitzen. Seine zentralen Bestandsvoraussetzungen erweisen sich im Zeitalter der Wissensgesellschaft und des lebenslangen Lernens nunmehr als dysfunktional in der Form einer massiven Blockade gegen Anpassungen und Veränderungen, kurz: gegen die notwendige Transformation des gesamten Bildungswesens. Die Spaltung unserer Bildungslandschaft in die Regionen der Allgemeinbildung und der Berufsbildung sowie die korporatistische Verfassung der dual organisierten Berufsbildung figurieren heute nur noch als ein Konglomerat verfestigter gesellschaftlicher Separatinteressen mit hohem Störpotential, ein Phänomen, das sich deutlich in zunehmenden Funktionsstörungen des Systems bemerkbar macht.

Die wichtigsten dieser Funktionsstörungen lassen sich ohne große Mühe markieren; es sind dies:

- (1.) Der spätestens seit Beginn der 90er Jahre unverkennbare dauerhafte Abbau von Ausbildungskapazitäten in den Betrieben;
- (2.) der offenbare Modernitätsrückstand der Pflicht-Berufsschule, des zweiten Lernortes des Dualen Systems, und
- (3.) die weitgehend gescheiterte Implementation des dualen Ausbildungsmodells in den neuen Bundesländern.

Nachdem das Duale System der Berufsausbildung in der Konjunkturkrise der siebziger und achtziger Jahre eine historisch einmalige Expansion des *Ausbildungsplatzangebotes* verzeich-

nen konnte, sank seit 1984 das Angebot kontinuierlich bis Mitte der neunziger Jahre. In den letzten Jahren hat es sich mit geringen Korrekturen nach oben und unten auf einem Niveau eingependelt, das seit 1993 der erwartbaren Nachfrage nicht mehr entspricht. Kennzeichen der gegenwärtigen Krise ist, dass im Gegensatz zu früheren konjunkturbedingten Einbrüchen, *alle Ausbildungsbereiche* seit Anfang der neunziger Jahre gleichermaßen Ausbildungskapazitäten abbauen. *Lediglich schulische Berufsbildungsgänge weiten ihre Kapazität kontinuierlich aus.*

Unterscheidet man nach Branchen und Berufsbereichen, so ist auffällig, dass sowohl in prosperierenden und beschäftigungsstabilen Bereichen zum Teil dramatische Rückläufigkeiten im Angebot festzustellen sind (beispielsweise im Kreditgewerbe) als auch in Beschäftigung abbauenden Bereichen (zum Beispiel in der Güter produzierenden Industrie). Das Gleiche gilt für zukunftsorientierte Berufe – wie die industriellen Metall- und Elektroberufe – wie für eher traditionelle Berufe (beispielsweise Bäcker oder Friseur). Der Verlust des Ausbildungsplatzbestandes erreicht hier innerhalb eines Jahrzehnts (1987 – 1997) bis zu über 60 Prozent. Da weder konjunkturelle, branchen- oder berufsspezifische Ursachen für diese Verläufe des Ausbildungsmarktes Erklärungen anbieten können, muss man logischerweise strukturelle Veränderungen als Ursache vermuten.

Das *Dilemma der Berufsschule* besteht heute ohne Zweifel darin, dass sowohl ihr traditioneller Bildungsauftrag wie ihre traditionelle Zielgruppe ihr infolge des sozio-ökonomischen Wandels abhanden gekommen sind, dass sich aber an der äußeren wie inneren Organisation dieser Schule bislang nichts Wesentliches verändert hat. Die tradierte Aufgabenverteilung zwischen Betrieb und Schule – hier Vermittlung beruflicher Praxis, dort Vermittlung der entsprechenden Theorie – hat sich durch den Einbruch moderner Technologie und veränderter Arbeitsorganisation verflüchtigt, auf die Fülle der neuen Ausbildungsberufe zu reagieren fällt der Schule ausgesprochen schwer, zudem besteht die Schülerschaft der Berufsschule heute zu etwa 60 Prozent aus jugendlichen Erwachsenen mit mittleren und höheren Schulabschlüssen, deren spezielle Bildungsbedürfnisse bislang wenig Berücksichtigung finden.

Die Hoffnung auf eine *problemlose Übertragung des westdeutschen Ausbildungsmodells auf die neuen Bundesländer* ist nach mehr als zehn Jahren beispielloser Milliardensubventionierung einer eher skeptischen Beurteilung dieses Vorhabens gewichen. Der Transformationsversuch hat bislang vor allem zu einem extremen Missverhältnis zwischen der Nachfrage nach Ausbildungsplätzen und dem nur unter schwierigen ökonomischen Bedingungen realisierbaren Angebot geführt. Im Rahmen dieses Vortrags können die Ursachen dieser Fehlentwicklung nicht analysiert werden, dafür nenne ich einige aufschlussreiche Zahlen: bis heute stellen die Unternehmen der neuen Länder lediglich etwa 60 Prozent des Angebots an Ausbildungsstellen, dies jedoch zum großen Teil nur mit Hilfe massiver staatlicher Unterstützung. Etwa 40 Prozent der Stellen werden komplett von der öffentlichen Hand finanziert, so dass insgesamt 70 bis 80 Prozent der Ausbildungsplätze in den neuen Ländern irgendwie steuersubventioniert sind.

Schon diese wenigen Zahlen zeigen, dass in den neuen Bundesländern bislang nicht nur ein defizitäres – möglicherweise auch in Zukunft nicht richtig funktionsfähiges – Modell dualer Berufsausbildung installiert werden konnte, sie verdeutlichen ebenso eine nur schwer kalkulierbare Hypothek für die weitere wirtschaftliche und soziale Entwicklung in den neuen Ländern.

Die aufgezeigten Funktionsstörungen und deren Verursachungsfaktoren – eine Analyse muss hier aus Zeitmangel leider unterbleiben – haben im letzten Jahrzehnt zu einer deutlichen Strukturveränderung unseres beruflichen Ausbildungswesens geführt, nämlich zu einer Expansion der vollschulischen Berufsausbildung zu Lasten der dual organisierten Ausbildung – eine Entwicklung, die übrigens auch in anderen europäischen Staaten mit dualen Teilsystemen feststellbar ist. Diese schleichende Verstaatlichung drückt sich ganz klar in der veränderten Finanzierung der beruflichen Erstausbildung aus: Nach einer vom Bundesinstitut für Berufsbildung vorgelegten Untersuchung hat die öffentliche Hand – Bund, Länder und die Arbeitsverwaltung – im Jahre 2000 für die berufliche Erstausbildung bereits 11 Mrd. Euro aufgebracht; die Nettokosten der privaten Unternehmen betragen für dieses Ausbildungssegment im gleichen Zeitraum 14,6 Mrd. Das Kompetenzgefüge im Bereich der beruflichen Bildung hat sich indes seit 1969 nicht geändert, d.h. vor allem die Länder sind bislang von allen wichtigen Prozessen und Entscheidungen weitgehend ausgeschlossen.

Stellen wir die entscheidende Frage: trägt der vorliegende Gesetzentwurf der aufgezeigten Entwicklung Rechnung? Wie gesagt, ein zukunftsorientiertes Gesetz hätte eigentlich die Aufgabe, der historisch vorgezeichneten Entwicklungslinie unseres Ausbildungssystems im Sinne einer traditionsvermittelten Moderne zu entsprechen. Das hieße u. E. konkret, es hätte die bestehenden unterschiedlichen Berufsbildungsangebote von der Berufsvorbereitung über die Erstausbildung bis zur beruflichen Weiterbildung in einer flexiblen Rechtsordnung zusammenzufassen und so in das Gesamtbildungssystem zu integrieren, wie das vorbildlich und sicherlich nicht ohne triftige Gründe im neuen Berufsbildungsgesetz der Schweiz geschehen ist. Nach den Epochen der Funktionalisierung der berufspädagogischen Institutionen als ein Instrument sozialer und politischer Integration und als wichtiges Bauelement einer spezifisch deutschen Variante des Industrialismus steht der Umbau zu einer leistungsfähigen berufsorientierten Institution wissensbasierten Lernens nun auch bei uns definitiv auf dem Programm.

Natürlich ist auch weiterhin die Beziehung des Berufsbildungssystems zum Beschäftigungssystem zu beachten und laufend zu optimieren, im Zuge der Ausgestaltung einer Informations- bzw. Wissensgesellschaft muss jedoch unbedingt seine bisher eher negativ definierte Beziehung zum allgemeinen Bildungssystem ins Zentrum ausbildungspolitischer Bemühungen treten. Die sich zu einer systemsprengenden Gefahr entwickelnde Kluft zwischen allgemeinem und beruflichem Bildungssektor muss – nach den gescheiterten Versuchen der 70er Jahre – endlich geschlossen werden. Denn spätestens seit der Bildungsreform der 70er Jahre konkurrieren beide Bildungsbereiche um die jugendlichen Schulabgänger, und diese Konkurrenz wird angesichts abnehmender Schulentlassquoten und schrumpfender Bevölkerungszahlen zunehmen. Es handelt sich bei diesem nach 2007 wieder verstärkt aufbrechenden Wettbewerb leider um ein ausgesprochenes Nullsummenspiel: steigt die Studierquote, so droht Facharbeitermangel, boomt das Duale System, sinkt das Potential des akademischen Nachwuchses. Die Beseitigung dieses Dilemmas kann nur eine Fusion beider Bereiche oder zumindest ihre rechtlich eindeutige berechtigungspolitische Gleichstellung bewirken.

Dieser notwendigen Einbeziehung der beruflichen Bildung in ein integriertes Bildungssystem stellen sich in der Bundesrepublik bislang als unüberwindbar eingeschätzte Schwierigkeiten in den Weg, zentral der deutsche Kulturföderalismus und die hartnäckig verteidigte Interessenlage der Arbeitgeberverbände. Schon das Berufsbildungsgesetz von 1969 wurde von den einschränkenden Wirkungen dieser Rechts- und Interessenlage stark tangiert und beförderte daher eher die Isolierung als die Integration betrieblicher und schulischer Berufsausbildung. Was an gesetzgeberischer Kernleistung zu erbringen wäre, zeigt das Beispiel der

Schweiz: eine Verfassungsänderung, um dem Bund die Möglichkeit einer umfassenden Rahmengesetzgebung in der beruflichen Bildung einzuräumen, und die Zurückdrängung der korporatistischen Sonderinteressen, die bislang das gesamte System der Berufsausbildung in Deutschland dominieren.

Insofern interessiert in dem hier vorgestellten Zusammenhang am Gesetzentwurf in erster Linie, inwieweit er Regelungen enthält, die die von uns entwickelten zentralen Forderungen unterstützen bzw. verhindern. Konkret handelt es sich also um die Möglichkeiten der Anrechnung schulischer Berufsausbildung und ihre rechtliche Einbindung in ein modernes Gesamtsystem beruflicher Bildung. Wir finden die entsprechenden Bestimmungen in den *Paragraphen* 7 und 43 festgelegt. Ich zitiere zuerst § 7:

»(1) die Landesregierungen können nach Anhörung des Landesausschusses für Berufsbildung durch Rechtsverordnung bestimmen, dass der Besuch eines berufsschulischen Bildungsganges oder die Berufsausbildung in einer sonstigen Einrichtung auf gemeinsamen Antrag der Auszubildenden und Auszubildenden ganz oder teilweise auf die Ausbildungszeit angerechnet wird. Die Ermächtigung kann auf oberste Landesbehörden weiter übertragen werden.

(2) Der Antrag auf Anrechnung ist an die zuständige Stelle zu richten. Er kann sich auf Teile des höchstzulässigen Anrechnungszeitraums beschränken.«

Als politisch brisanter als diese neue Anrechnungspraxis entpuppt sich der § 43, der an sich nur die Zulassung zur Kammerprüfung regelt. In Absatz 2 verbirgt sich allerdings eine Vorschrift, die beide Sozialpartner unisono als »Systembruch« klassifizieren. Ich zitiere:

»Zur Abschlussprüfung ist ferner zuzulassen, wer in einer berufsbildenden Schule oder einer sonstigen Berufsbildungseinrichtung ausgebildet worden ist, wenn dieser Bildungsgang der Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf entspricht. Die Landesregierungen werden ermächtigt, nach Anhörung des Landesausschusses für Berufsbildung durch Rechtsverordnung zu bestimmen, welche Bildungsgänge die Voraussetzungen des Satzes 1 erfüllen«.

Paragraph 7 löst also die bisherige Anrechnungspraxis nach §29 BBiG ab und überträgt die Entscheidung, ob eine Vorbildung in einer beruflichen Schule – also beispielsweise in BGJ oder BFS – auf eine sich anschließende Berufsausbildung angerechnet wird, in den Verantwortungsbereich der Länder. Eine solche Anrechnungsmöglichkeit, so heißt es in der Begründung für §7, wird in der Regel nur dann in Betracht zu ziehen sein, wenn diese Bildungsangebote nach ihrer inhaltlichen und zeitlichen Struktur der Ausbildungsordnung eines anerkannten Ausbildungsberufs entsprechen. – Zum anderen bedarf eine Anrechnung zukünftig des gemeinsamen Antrages von Auszubildendem und Betrieb, der bei der Kammer gestellt werden muss. Die Kammer ist verpflichtet, soweit die Anrechnungsfähigkeit durch landesbehördliche Rechtsverordnung festgestellt worden ist, das verkürzte Ausbildungsverhältnis anzuerkennen.

Der Paragraph 43,2 ermöglicht indes den Absolventen schulischer Vollausbildung, ohne Einspruchsrecht der Kammern, die Zulassung zur Berufsabschlussprüfung, womit nun offiziell ein Wettbewerb zwischen betrieblicher und schulischer Berufsausbildung zugelassen wird. Dies liegt indes weder im Interesse der Arbeitgeber, die fürchten, dass nach Rückgang der Übernachfrage nach Ausbildungsplätzen die betriebliche Ausbildung gegenüber der schulischen ins Hintertreffen geraten könnte, noch liegt diese Regelung im Interesse der Gewerkschaften, deren Organisationszugriff auf die Jugendlichen bei schulischer Ausbildung weiter schwinden würde.

Die §§ 7 und 43,2 des geplanten Gesetzes würden das wichtigste Zugeständnis des Gesetzgebers für eine Öffnung des Systems in Richtung schulische Berufsausbildung bilden. Über die zu erwartenden quantitativen und qualitativen Folgewirkungen kann im Augenblick nur spekuliert werden. Auf jeden Fall ist anzuerkennen, dass die Bundesregierung innerhalb der ihr gegebenen Möglichkeiten auf die geschilderte Tendenz der objektiven Systementwicklung reagiert hat. Stellt man diese Regelung allerdings in einen Gesamtzusammenhang mit anderen vorgesehenen, besonders aber nicht erwogenen Gesetzesbestimmungen, so lässt sich nicht ausschließen, dass das neue Gesetz eher ein wirksames Abwehrinstrument gegen die weitere Expansion der schulischen Berufsausbildung werden könnte. Ich möchte das anhand von fünf Anhaltspunkten kurz begründen:

(1.) Schon die allzu bedenkenlose Begründung der Gesetzgebungskompetenz des Bundes in Sachen betrieblicher Berufsausbildung muss irritieren. Hier werden der »Kompetenztitel Recht der Wirtschaft« und das sich daraus ergebende bundesstaatliche »Rechtsgut der Wirtschaftseinheit« als das einzig rechtlich legitime Fundament der betrieblichen Berufsausbildung beschworen – kein Gedanke an die unbezweifelbare Mehrdimensionalität der beruflichen Bildung, ihre im Zeitalter der Wissensgesellschaft veränderte gesellschaftliche Funktion, die für die Bundesrepublik zwingende verfassungsrechtliche Überlegungen zur Folge haben müsste.

(2.) Fest eingelassen in das Fundament soll im neuen Gesetz auch die traditionell-korporatistische Verfassung des dualen Ausbildungssystems bleiben. Auch in diesem Zusammenhang findet sich kein Hauch des Zweifels an der Zweckmäßigkeit dieser staatlichen Ermächtigungsform in Zeiten der Wissensegesellschaft. Die Kammern werden in ihren angestammten Rechten, insbesondere in der Wahrnehmung ihres faktischen Prüfungsmonopols, ohne Abstriche bestätigt. Zahlreiche gesetzliche Änderungen sind dazu angetan, ihren geschäftlichen Aktionsradius in Sachen Berufsausbildung noch zu erweitern.

(3.) Bei soviel Vertrauen auf die Bewährtheit des Dualen Systems wundert es nicht, dass die Einbeziehung des Berufsschulzeugnisses in das berufliche Abschlusszertifikat weiter verweigert wird, dass die Koordinierung des Lernens an den beiden Lernorten weiterhin durch ein unverbindliches »Ergebnisprotokoll« aus den 70er Jahren geregelt bleiben soll, oder dass die zahlreichen Berufe im Sozial- und Gesundheitswesen – entgegen den politischen Dauerbekenntnissen zur beruflichen Frauenförderung – mit schwer nachvollziehbaren verfassungsrechtlichen Begründungen von der Einbeziehung ins Gesetz ausgeschlossen bleiben.

(4.) In der Begründung der Einzelbestimmungen des Gesetzes ist zwar viel von Modernisierung, Qualitätsverbesserung, Flexibilität und Durchlässigkeit, also von qualitativen Kriterien der Berufsausbildung, die Rede, man vermisst jedoch den Hinweis auf eine Einrichtung bzw. ein Instrumentarium, mit dessen Hilfe diese Dimension der beruflichen Bildung zu bestimmen und zu steuern wäre. Die generelle Norm soll offensichtlich die betriebliche Ausbildung, kontrolliert von den Kammern, abgeben. Das heißt, dass ein Qualitätswettbewerb zwischen betrieblicher und schulischer Berufsausbildung nach objektiv nachvollziehbarem Maßstab ausgeschlossen wird. Wünschenswert im Interesse der auszubildenden Jugendlichen wäre dagegen genau dieser Wettbewerb, der die wenig leistungsfähigen Ausbildungsträger aus der Berufsausbildung ausschließen würde. Wer hat hier eigentlich Angst vor wem?

(5.) Als typisch im Sinne der von mir aufgezeigten Grundtendenz können auch die Bestimmungen im Gesetzentwurf verstanden werden, mit deren Hilfe sich das neue Berufsbildungsrecht dem »internationalen Bereich« öffnen soll. Den im Dualen System lernenden Jugendlichen sollen sich damit Entwicklungsmöglichkeiten bieten, »wie sie im Hochschulbereich

seit einigen Jahren rechtlich möglich sind«. Bei näherer Betrachtung handelt es sich dabei um die vertragsrechtliche Absicherung von im Ausland abgeleisteten Ausbildungsabschnitten. Diese Regelung wird auch als ein Beitrag »zur Gleichstellung der Bildungssysteme« verstanden. – Der international orientierte Bildungsforscher registriert derartige Ausführungen nicht ohne verzweifelt Kopfschütteln. – Ich will zugunsten der Mitarbeiter des BMBF einmal annehmen, dass sie eigentlich gerne die *Einführung eines Berufabiturs* vorgeschlagen hätten, wie dies verbreitet in den europäischen Staaten anzutreffen ist; so könnte man das deutsche Berufsausbildungssystem international anschlussfähig machen – aber daran durften unsere Bundesbeamten wohl nicht einmal denken !

Vortrag auf der Tagung »Mehr Staat im Dualen System der Berufsausbildung in Deutschland?« am 18. Juni 2004 an der Technischen Universität Berlin; Veranstalter: Verein zur Förderung von Bildung, Arbeit und sozialer Teilhabe (BAST e.V.) und Institut für berufliche Bildung und Arbeitslehre (IBBA)

Verf.: Prof. Dr. Wolf-Dietrich Greinert, Technische Universität Berlin, Franklinstr. 28/29, 10587 Berlin